

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1979

Geschäftszahl

1748/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1977/11/15 0837/77 1

Stammrechtssatz

Der Antrag, einer VwGH-Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, oder die Möglichkeit zu einem solchen Antrag bedeutet noch nicht, daß damit eine Stundung nach § 9 Abs 1 GEG schlechthin nicht mehr in Betracht kommt.